

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

56. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2008

AN DIE LESER

Hermann Lange, Staatsrat a.D. in der Hamburger Schulbehörde und Koordinator der PISA-Studien in der Kultusministerkonferenz, ist am 15.1.2008 gestorben. Wir hatten ihn um einen Leitartikel für unsere Zeitschrift gebeten, und er hat uns den Vortrag zur Verfügung gestellt, den er im Max-Planck-Institut für Bildungsforschung am 13.12.2007 auf einem Symposium aus Anlass des 80.Geburtstages von Peter Martin Roeder gehalten hat. Der Beitrag „Vom Messen zum Handeln: „empirische Wende“ der Bildungspolitik“ ist so gewissermaßen zum Vermächtnis Hermann Langes für die deutsche Bildungspolitik geworden. Wir drucken ihn in diesem Heft als Leitartikel. Da Hermann Lange ein wichtiger Autor unserer Zeitschrift war, werfen wir einen Blick zurück auf die Beiträge, die er für diese Zeitschrift geleistet hat.

Die Tagespresse berichtete im vergangenen Jahr relativ kurz über eine Entscheidung des OLG Köln, in der eine Entscheidung des Landgerichts zu „spickmich.de“ bestätigt wurde. Schülerinnen und Schüler können Lehrerinnen und Lehrer bewerten und ihre Bewertungen ins Netz stellen, so dass auch andere Schülerinnen und Schüler nach einer einfachen Anmeldung dazu Zugang haben. Es handele sich – so das OLG – um ein schlichtes Problem der Meinungsfreiheit, deren Grenzen im vorliegenden Fall nicht überschritten seien. Ladeur stellt in seinem Beitrag fest, dass damit die Implikationen der Online-Publikation für das Schulverhältnis in keiner Weise erkannt worden seien und dass auch die Gewährleistung der Meinungsfreiheit neu überdacht werden müsse.

Als Schwerpunkt für dieses Heft hatten wir die Sozialraumorientierung der Sozialpolitik vorgesehen, und zwar mit sechs Beiträgen, die das Konzept in verschiedenen Dimensionen erläutern

und aus verschiedenen Richtungen kommentieren sollten. Es ging uns nicht nur um die Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch um die Schulpolitik und die Jugendkriminalität; es ging uns um die politischen, juristischen und finanziellen Aspekte des Ansatzes und auch um seine Umsetzung in der Praxis. Obwohl es inzwischen eine reiche Literatur zu diesem Thema gibt und obwohl auch in der Praxis der Begriff seit einiger Zeit bereits in aller Munde ist, wird man nicht sagen können, dass Klarheit herrscht oder geschaffen wurde. Es will uns scheinen, dass mit diesem Begriff einerseits ein deutliches Programm einer administrativen und finanziellen Neuorganisation soziale Dienste bezeichnet werden soll, dass aber andererseits eine Vielzahl sozialpolitischer und sozialpädagogischer Wünsche und Ideen in den Ansatz hineininterpretiert oder mit ihm verbunden werden, die in der derzeitigen Diskussion im Schwange sind. Aber das mögen die Leser der folgenden Beiträge selber beurteilen!

Joachim Merchel gibt zunächst einen Überblick über die verschiedenen konzeptionellen Fassungen des Begriffes Sozialraumorientierung und verwahrt sich gegen die Reduzierung der Diskussion auf Budgetkürzungen. Er prüft das Konzept an vier Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe: Arbeit mit den Stärken von Anderen, Fallunspezifische Ressourcenerschließung, Flexibilisierung von Organisationen und Stadtteilbezogene Steuerung/Sozialraumbudget. Dabei warnt er vor einer Überschätzung der Leistungsfähigkeit der Ressourcenmobilisierung und fordert eine Berücksichtigung moderner Netzwerkkonzepte. Er gelangt zu einer verhaltenen, wenn auch kritischen Einschätzung des Konzeptes.

Wolfgang Hinte zieht eine positive Zwischenbilanz der Diskussion um die Sozialraumbudgets, wenn er feststellt, dass die Konzentration der Leistungserbringer auf ein überschaubares geographisches Gebiet der Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe dient, dass die stärkere Ausrichtung am Willen und den Zielen der Betroffenen zu passgenaueren und erfolgreicherer Hilfen führt und dass die stärkere Orientierung der Hilfe an den räumlichen Bedingungen der betroffenen Familien die Flexibilität und die Lebensweltnähe der Hilfe fördert. Das Wunsch- und Wahlrecht, die konsensuale Gestaltung der lokalen Trägerlandschaft und die Ausübung der hoheitlichen Funktionen des Jugendamtes, die in der Diskussion häufig problematisiert worden seien, bildeten heute geradezu das Fundament einer budgetfinanzierten und nach sozialräumlichen Prinzipien organisierten Kinder- und Jugendhilfe. Der Autor fordert eine gesetzliche Regelung, die eine nach transparenten Indikatoren definierte Grundausrüstung der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht, die sich nach einem „Jugendeinwohnerwert“ richtet.

Christian Bernzen stellt eine Entscheidung des VG Hamburg vom 5.8.2004 in einem einstweiligen Anordnungsverfahren in den Mittelpunkt seines Beitrages, die er weitgehend wörtlich wiedergibt und in der er – im Gegensatz zur Kommentarliteratur – die Begründungen für die rechtliche Unzulässigkeit jeder Art von Sozialraumbudgets findet. In dieser – vom OVG Hamburg bestätigten – Entscheidung geht es nicht um die vielfach diskutierte Frage der Vereinbarkeit von Sozialraumbudgets mit individuellen Leistungsrechten, sondern um die Zulässigkeit des Ausschlusses von potentiellen Leistungserbringern aus dem Kreis der Vertragspartner unter den Gesichtspunkten der Berufsfreiheit. Der Autor, der an sich regionale Kooperations- und Versorgungsverträge für sinnvoll hält, fordert angesichts der rechtlichen Unzulässigkeit von Sozialraumbudgets eine stärkere Wirkungsorientierung der sozialen Arbeit.

In einem ganz anderen Sinne spielt die „Sozialräumlichkeit“ in zwei weiteren Beiträgen eine Rolle: *Dietrich Oberwittler* beschäftigt sich mit der Frage, ob „Sozialräumlichkeit“ für die Jugendkriminalität von Bedeutung ist, ob bestimmte sozialräumliche Bedingungen ursächlich für Jugendkriminalität sind. Was oberflächlich zunächst recht plausibel erscheint, wird angesichts

der empirischen Befunde fraglich. Individuelle, kollektive und räumliche Bedingungen lassen sich nämlich häufig methodisch nicht wirklich voneinander trennen. Der Autor kommt nach der Durchsicht der relevanten empirischen Studien zu dem Ergebnis, dass Kontexteffekte sozialräumlicher Benachteiligungen auf Jugendliche im Sinne einer Verstärkung der Delinquenz existieren, die jedoch im Vergleich zu den wesentlich bedeutsameren individuellen Risikofaktoren eher schwach sind. Dennoch spricht sich der Autor für die Verbesserung sozialräumlich orientierter Jugendhilfeprogramme aus, wie z.B. das Programm „Soziale Stadt“, – womit wir wieder bei der Sozialraumorientierung der Kinder- und Jugendhilfe angelangt sind.

Jens Kersten schreibt über die sozialräumliche Segregation in Deutschland und ihre Auswirkungen auf das Schulwesen, wobei es ihm im Wesentlichen um die Auswirkungen der Migration geht. Er sieht in dieser faktischen Segregation des deutschen Schulwesens einen Verstoß sowohl gegen Art. 2 Abs. 1 wie gegen Art. 7 Abs. 1 GG und gegen das Prinzip der Chancengleichheit. Er fragt deshalb nach politischen Konzepten zur Überwindung der Segregation, die er sowohl in der europäischen wie in der deutschen Stadtentwicklungspolitik findet. Er meint auch, dass die Öffnung der Schule und die Schulautonomie einer Segregation entgegenwirken können, – was bezweifelt werden kann.

Eindeutigkeit und Klarheit verlangt *Ewald Terhart*, wenn er über die Umstellung der Lehrerbildung auf das BA/MA-System schreibt; die Kultusminister dagegen scheinen eher zu lavieren. Während die Juristen und Mediziner einstweilen noch inhaltenden Widerstand gegen die Umstellung leisten, ist der Prozess in der Lehrerbildung in vollem Gange, ja schon sehr weit fortgeschritten. *Terhart* stellt die getroffenen Entscheidungen dar und kennzeichnet die offenen Fragen, insbesondere die Fragen nach der Ein- oder Zweijährigkeit des Masterstudiums für die Grund- und Hauptschullehrer. Der Autor stellt fest, dass die Umstellung einen Rückzug des Staates aus der Lehrerbildung bedeutet und eine Überantwortung an die Universitäten. Ist das eigentlich mit der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 Abs.1 GG vereinbar?